



Brüssel, den 28. Februar 2024

CM 1809/24

Interinstitutionelle Dossiers:

2023/0199(COD)
2023/0200(COD)
2023/0201(APP)

| | |
|-------------|---------|
| CODEC | TELECOM |
| CADREFIN | CYBER |
| POLGEN | COMPET |
| FIN | RECH |
| COEST | CLIMA |
| UA PLATFORM | ENV |
| ELARG | INDEF |
| NDICI | POLMIL |
| RELEX | SOC |
| ECOFIN | COH |
| PROCED | |

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.4085

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine
(erste Lesung)

Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241
(erste Lesung)

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 1808/24 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

- Annahme der Gesetzgebungsakte
- Billigung von Erklärungen

=ENDE DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Delegations are informed that the written procedure, opened by CM 1808/24 of 28 February 2024 and prolonged by CM 1808/1/24 REV 1 was completed on 28 February 2024 at 17h42 and that:

1. All delegations voted in favour of the adoption of the draft Council Regulation amending Regulation (EU, Euratom) 2020/2093 laying down the multiannual financial framework for the years 2021-2027, as set out in ST 5818/24 + REV 1 (it) + COR 1 (it) + COR 2 (de).

The required unanimity has been reached. Therefore, the above act is adopted.

2. All delegations voted in favour of the approval of the accompanying draft joint statement by the European Parliament, the Council and the Commission and of the draft Council statements set out in ST 6712/24 ADD 1.

The required unanimity has been reached. Therefore, the above accompanying statements are approved.

3. All delegations voted in favour of, except for Hungary that abstained, the adoption of the draft Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Ukraine Facility, as set out in PE-CONS 10/24.

The required qualified majority has been reached. Therefore, the above act is adopted.

4. All delegations voted in favour of, except for Hungary that abstained, the approval of the accompanying draft joint statement by the European Parliament and the Council and of the draft joint statement by the European Parliament, the Council and the Commission set out in ST 6712/24 ADD 2.

The required qualified majority has been reached. Therefore, the above accompanying statements are approved.

5. All delegations voted in favour of, except for Germany that abstained, the adoption of the draft Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Strategic Technologies for Europe Platform ('STEP'), and amending Directive 2003/87/EC and Regulations (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) No 1303/2013, (EU) No 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 and (EU) 2021/241, as set out in PE-CONS 11/24.

The required qualified majority has been reached. Therefore, the above act is adopted.

The statements by the European Commission and by the Member States are reproduced in the Annex to this CM.

The above statements will be included in the summary of the acts adopted by written procedure as statements to be entered in the Council minutes, in accordance with the third subparagraph of Article 12(1) of the Council's Rules of Procedure.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Fazilität für die Ukraine

Erklärung der Kommission zu ihren institutionellen Vorrechten in Bezug auf den Haushaltsvollzug im Rahmen der Ukraine-Fazilität

Die Kommission weist darauf hin, dass die Ausführung des Haushaltsplans gemäß Artikel 17 EUV und Artikel 317 AEUV weiterhin in ihrer Verantwortung liegt und Teil ihrer institutionellen Vorrechte gemäß den Verträgen ist. Sie ist der Auffassung, dass die Beschlüsse über Zahlungen an die Ukraine im Rahmen der Ukraine-Fazilität zu diesem Haushaltsvollzug gehören.

Die Kommission bedauert, dass der von den Legislativorganen vereinbarte Text Durchführungsbeschlüsse des Rates nach Artikel 291 AEUV für die Annahme dieser Maßnahmen vorsieht. Sie ist der Auffassung, dass die von den Legislativorganen vereinbarte Lösung angesichts des sehr spezifischen Kontextes der Ukraine-Fazilität ausnahmsweise gerechtfertigt sein könnte, da es sich um ein individuelles mittelfristiges Instrument von hoher geopolitischer Bedeutung handelt, das auf die Ungewissheit und beispiellose Herausforderung abstellt, mit denen die Unterstützung eines Landes in einem Krieg mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Sicherheit der Union verbunden ist.

Diese Lösung sollte nicht als Präzedenzfall für andere Ausgabenprogramme der Union angesehen werden.

Erklärung der Republik Bulgarien

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Gemäß der Entscheidung Nr. 13/2018 und der Entscheidung Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien bezieht sich der Begriff „Geschlecht“ im nationalen Rechtssystem auf zwei Geschlechter – das männliche und das weibliche –, die biologisch bestimmt sind.

Daher betrachtet Bulgarien im Einklang mit den oben genannten Entscheidungen des Verfassungsgerichts in allen Rechtsvorschriften, die sich auf den Begriff „Gleichstellung der Geschlechter“ beziehen, den Begriff „Gleichstellung von Frauen und Männern“, wie er in den gemeinsamen Werten für die Mitgliedstaaten (gemäß Artikel 2 EUV) verankert ist.

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Plattform „Strategische Technologien für Europa“ (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG, der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241

Gemeinsame Erklärung Griechenlands, Spaniens, Italiens, Zyperns, Ungarns, Maltes, Rumäniens und der Slowakei

Zypern, Griechenland, Ungarn, Italien, Malta, Rumänien, die Slowakei und Spanien nehmen die Bestimmung in Artikel 14 Absatz 3 zur Kenntnis, mit der Artikel 135 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 [Dachverordnung] dahingehend geändert wird, dass die von der Kommission im Jahr 2025 als Zwischenzahlungen erstatteten Mittel 1 % der Programmmittel je Fonds nicht überschreiten und Beträge, die diesen Prozentsatz überschreiten, in den Folgejahren nicht gezahlt, sondern nur für den Abschluss von Vorfinanzierungen verwendet werden. Darüber hinaus nehmen wir den Erwägungsgrund 26 zur Kenntnis, in dem es heißt, dass die Zahlungen im Jahr 2025 begrenzt werden sollten, „um eine ordnungsgemäße Ausführung des EU-Haushaltsplans und die Einhaltung der Obergrenzen für Zahlungen zu gewährleisten“.

Wir sind besorgt darüber, dass eine solche Bestimmung dazu führen kann, dass regelmäßig ausgegebene Kohäsionsmittel aus Haushaltsgründen nicht erstattet werden, was insbesondere die Erstattungen für die schwächsten Gebiete gefährdet. Wir betonen, dass eine solche Deckelung angesichts der derzeitigen außergewöhnlichen Situation auf der Zahlungsseite eine Ausnahme sein und nicht als Präzedenzfall für die künftige Verwaltung der Kohäsionsmittel betrachtet werden sollte.

Gemeinsame Erklärung Dänemarks, Deutschlands, Irlands, der Niederlande, Österreichs, Finnlands und Schwedens

Österreich, Dänemark, Finnland, Deutschland, Irland, die Niederlande und Schweden betonen, dass der Anwendungsbereich und die an den bestehenden Programmen vorgenommenen Änderungen außergewöhnlich sind, sich auf den Zeitraum 2024 bis 2027 beschränken und den Programmen und Haushaltsvorschriften des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 nicht vorgreifen. Darüber hinaus stellen wir mit Besorgnis fest, dass der Anwendungsbereich von STEP erweitert wurde und welche Folgen dies für die Wirksamkeit des Instruments hat.